

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MHG Fahrzeugtechnik
 Stand Juni 2019

§1 Allgemeines

1. Die nachstehenden AEB der MHG Fahrzeugtechnik GmbH gelten für alle Verträge, Bestellungen und Leistungen unserer Lieferanten. Wir bestellen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund unserer AEB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden – selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus sämtlichen Verträgen mit uns ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§2 Angebot, Angebotsunterlagen, Beauftragung

1. Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos, unverbindlich und hat schriftlich zu erfolgen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
3. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht vorbehaltlos und unverändert an, sondern gibt ein von unserer Bestellung abweichendes Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt wird.
4. Erfolgt die Beauftragung bei dem Lieferanten auf der Basis von Lieferabrufen, wird der Lieferabruf spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang widerspricht. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, um die Mengen inklusive den Vorschaumengen (für max. 6 Monate ab Übertragungstags des Lieferabrufes) erfüllen zu können. Lieferabrufe sind verbunden mit einer Fertigungsfreigabe und einer Materialfreigabe ab Übertragungstag, gem. des jeweilig angegebenen Zeitraumes auf dem Abrufauftrag verbindlich. Darüber hinaus stellt der Abruf nur eine unverbindliche Vorschau dar.
5. Nur schriftlich erteilte Einzelbestellungen sind rechtsverbindlich. MHG erwartet eine Auftragsbestätigung mit Preis, Termin, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) innerhalb von 3 Arbeitstagen. Falls diese nicht in o. g. Zeitraum eintrifft, gelten die Vereinbarungen aus der Bestellung.

§3 Lieferzeit

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Einzelbestellung oder im Lieferabruf genannten Termine verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (relatives Fixgeschäft). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| erstellt von / am DE / 28.06.2019 | geprüft von / am SE / 28.06.2019 | freigegeben von / am MM / 28.06.2019 |
| Version 1.0 | Dateipfad\Datei: F:\User\elserd_temporäre Daten\04.01.FO.12 AEB.docx | Seite(n) 1 / 5 |

Bringschulden der Eingang der Ware bei der von MHG genannten Empfangs- bzw. Versendungsstelle. Ansonsten hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet MHG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges Deckungskäufe bei dritten Lieferanten zu tätigen oder Ersatzware von Dritten herstellen zu lassen. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger, zu seinen Gunsten bestehenden Schutzrechten vorbehaltlos und widerrufsfrei, falls wir Ersatzware von Dritten herstellen lassen müssen.

§4 Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer in gesetzliche Höhe, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.
2. Sämtliche Lieferungen erfolgen fracht- und spesenfrei für uns einschließlich der Kosten für Verpackung und auf Gefahr des Lieferanten bis zu der von uns genannten Annahmestelle. Kosten für Transportversicherungen werden von uns nicht getragen, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
3. Sämtliche Rechnungen sind sofort in einfacher Ausfertigung an uns abzusenden. In den Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung hat den Anforderungen des §14 UStG zu genügen.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen seit vollständiger Lieferung der Ware (oder Teillieferungen, soweit eine solche ausdrücklich vereinbart ist) und Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. v. Abs. 3. Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen seit Eintritt der vorgenannten Ereignisse erfolgt diese unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 14 Tagen seit Eintritt der vorgenannten Ereignisse unter Abzug von 3 % Skonto. Anders lautende Vereinbarungen zum Zahlungsziel sind möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam. Nachträgliche Einführungen und Erhöhungen von öffentlichen Abgaben und Steuern, Frachtkosten, Lohn, Material oder anderen preisbildenden Faktoren gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei mangelhafter Lieferung ist MHG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Bei Vorauszahlung hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer branchenüblichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer großen deutschen Geschäftsbank zu leisten.

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| erstellt von / am DE / 28.06.2019 | geprüft von / am SE / 28.06.2019 | freigegeben von / am MM / 28.06.2019 |
| Version 1.0 | Dateipfad\Datei: F:\User\elserd\temporäre Daten\04.01.FO.12 AEB.docx | Seite(n) 2 / 5 |

9. Das Eigentum an den Produkten geht spätestens mit der Bezahlung auf MHG über. ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsbestandteil.
10. MHG kann jederzeit die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten hinsichtlich Preisen, Qualität und Zuverlässigkeit überprüfen. Sollte der Lieferant nicht mehr wettbewerbsfähig sein, wird MHG eine angemessene Frist setzen um dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben seine Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen. Sollte dem Lieferant dies nicht innerhalb der Frist gelingen, kann MHG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§5 Mängeluntersuchung- und haftung

1. Wir behalten uns vor, Qualitätsprüfungen beim Lieferanten vorzunehmen. Qualitätsprüfungen bei Lieferanten können auch mit Kunden von uns durchgeführt werden.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Lieferungen einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigungen selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
4. Die Verjährungsfristen beträgt 60 Monate, beginnend ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
5. Die Vorschrift des § 377 HGB findet keine Anwendung, soweit es sich nicht um offensichtliche Mängel von Lieferanten handelt.

§6 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis uns oder Dritten gegenüber selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir die Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche
3. Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz weltweit (einschließlich USA), einschließlich Rückruf im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen von MHG nachzuweisen.

§7 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken-, Geschmacksmuster und andere gewerblichen Schutzrechte, national und international verletzt werden.

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| erstellt von / am DE / 28.06.2019 | geprüft von / am SE / 28.06.2019 | freigegeben von / am MM / 28.06.2019 |
| Version 1.0 | Dateipfad\Datei: F:\User\elserd_temporäre Daten\04.01.FO.12 AEB.docx | Seite(n) 3 / 5 |

2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Schließen wir mit dem Dritten einen Vergleich oder eine vergleichbare Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Rahmen eines Rechtsstreits ab, binden diese den Lieferanten nur, wenn er der Vereinbarung zuvor zustimmt.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

§8 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
4. Soweit die uns gem. Abs. 1 oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht gezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Unterlagen i. S. v. Abs. 5 und beigestellte Sachen unverzüglich an uns zurückzugeben

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| erstellt von / am DE / 28.06.2019 | geprüft von / am SE / 28.06.2019 | freigegeben von / am MM / 28.06.2019 |
| Version 1.0 | Dateipfad\Datei: F:\User\elserd_temporäre Daten\04.01.FO.12 AEB.docx | Seite(n) 4 / 5 |

7. Der Lieferant ist verpflichtet, bewegliche Sachen, die nach den vorgenannten Absätzen in unserem Eigentum stehen oder an denen wir Eigentum erwerben, durch ein entsprechendes, von uns vorgegebenes Label als unser Eigentum oder Miteigentum deutlich sichtbar zu kennzeichnen und auf Verlangen diese Kennzeichnung nachzuweisen.

§ 9 Datenschutz

Wir sind berechtigt, im Rahmen des Datenschutzgesetzes, Daten des Waren- und Zahlungsverkehres mit dem Lieferanten im zulässigen Umfang zu speichern. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Dritten gegenüber nicht zu offenbaren und ausschließlich zu Erfüllung der Geschäftsbeziehung mit uns zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Pläne und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen und allein im Rahmen der Erfüllung der Geschäftsbeziehung des Lieferanten zu uns zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben.

§10 Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand ist Heubach, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.
4. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Für die Auslegung dieser AEB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| erstellt von / am DE / 28.06.2019 | geprüft von / am SE / 28.06.2019 | freigegeben von / am MM / 28.06.2019 |
| Version 1.0 | Dateipfad\Datei: F:\User\elserd_temporäre Daten\04.01.FO.12 AEB.docx | Seite(n) 5 / 5 |